Tierschutz in guter Verfassung?

Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf nach seiner Einfügung ins Grundgesetz

Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll, 19.-21. März 2004

Annähernd 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland, Österreich und der Schweiz fanden sich wieder einmal in Bad Boll ein, um als Gäste der Evangelischen Akademie (Tagungsleiter waren Pfarrer **Helmut Geiger**, Studienleiter der Akademie, und **Martin Pfeiffer**, Kirchenrat i.R.) über drängende Probleme des Tierschutzes zu diskutieren. Ein grosser Teil kam vom Tierschutz (ca. 40%), die zweitgrösste Gruppe (30%) stellten bemerkenswerterweise beamtete Tierärztinnen und Tierärzte, überwiegend mit der Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen befasst. Von Universitäten und Forschungseinrichtungen kamen gerade knapp 10% der Gäste. 15 Vertreter stammten aus Industrie und Landwirtschaft, Juristinnen und Juristen waren sehr aktiv beteiligt und *last but not least*: Sowohl CDU und SPD als auch FDP und Bündnis 90/die Grünen schickten für die abschliessende Podiumsdiskussion Vertreterinnen und Vertreter. Sieben Grundsatzreferate führten in die zu behandelnden Themen ein, es formierten sich vier Arbeitsgruppen, in denen die Themen vertieft wurden, um erste Ergebnisse am Sonntagvormittag im Plenum vortragen und diskutieren zu können.

Hans Georg Kluge, Staatssekretär im Ministerium für Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, hielt das als seine persönliche Meinung gehaltene Grundsatzreferat zum Thema Staatsziel „Tierschutz" und seine Umsetzung in die Rechtssprechung. Sein Fazit, dass der neue Artikel 20a Grundgesetz (GG) bisher keinerlei Auswirkungen auf die Rechtssprechung hatte, gründete sich auf folgende Beobachtungen. Aus Ignoranz oder bewusstem Ungehorsam benehmen sich deutsche Richter so, als gäbe es diese Änderung nicht. Beim Bundesverfassungsgericht habe der Tierschutz sowieso keinen besonderen Stellenwert. Zwar hatte seinerzeit (ungewollt) dessen Schächturteil dazu geführt, dass der Tierschutz als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen wurde. Trotzdem habe der Tierschutz keine faire Chance, wenn die Richter einfach nichts davon halten. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster habe den Verfassungsrang des Tierschutzes mit seiner Schächterlaubnis vom 16.7.2003 geradezu konterkariert. Auch das Schleswig Holsteinische Verfassungsgericht (VG) hält den Art. 20a GG für nicht geeignet, das Schächten zu verbieten. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel greift in seiner Rechtssprechung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) von 1994 zurück, das also vor der Verfassungsänderung gesprochen wurde. Wenn diese Urteile Bestand haben sollten, wird sich mit dem Staatsziel Tierschutz tatsächlich nichts ändern. Lediglich das Verfassungsgericht (VG) Giessen hat am 13.8.2003 reagiert und dem Art. 20a GG Rechnung getragen, was der VGH Kassel in nächster Instanz jedoch wieder aufheben kann. Der Tierschutz befände sich tatsächlich in sehr guter Verfassung, wenn sein durch den Art. 20a GG angehobener Status auch ins Bewusstsein der Richter eindringen würde, so das Resumé von Hans-Georg Kluge. In der Diskussion wird viel vom Vorverständnis der Richter gesprochen. Für einen juristischen Laien klang dies gerade so, als ob die Richter schon vor den Verhandlungen wüssten, wie sie urteilen möchten (was wollen wir, wie können wir es begründen?). Kluge wurde ob seiner Richterschelte sehr polemisch angegriffen. Ob er denn Privat und Amt nicht auseinanderhalten könne? Und ob es denn tatsächlich sein könne, dass man an einer Evangelischen Akademie auch die Religionsfreiheit so relativieren könne, wie Kluge es tat. Man kann. Ernsthaftere Diskussionsbeiträge beschäftigten sich mit dem angesprochenen BVG Urteil, das in seiner Qualität auch von nicht für den Tierschutz arbeitenden Juristen stark in Zweifel gezogen wurde. Es wurde allerdings auch sehr ernsthaft in den Raum gestellt, dass der Art. 20a GG ohne Umsetzung in gesetzliche Regelungen nie greifen könne. Von Seiten des Tierschutzes wurde die mangelnde Umsetzung des Art. 20a GG mit Empörung registriert. Hier helfe nun wirklich nur noch ein Verbandsklagerecht (dies wird allerdings die mangelnde gesetzliche Umsetzung auch nicht aufwiegen können). Aber schon nach dem einführenden Referat von Kluge ist allgemein das Gefühl spürbar, der Tierschutz habe nach der Änderung des Grundgesetzes zu hohe Erwartungen gehegt. In diesem Zusammenhang sei auf den Artikel von Bundesjustizminister a.D. Edzard Schmidt-Jortzig in *ALTEX* verwiesen, in dem genau diese Situation vorhergesagt wurde: Rechtsdogmatisch könnten sich mit dem Staatsziel Tierschutz durchaus restriktivere Bedingungen für die experimentelle Medizin ergeben, inwieweit jedoch praktische Politik und vollziehende Verwaltung die Dinge insoweit vorantreiben würden, bleibe abzuwarten (*ALTEX 19, 2002*, 192-194).

In Abweichung vom gedruckten Programm (Tierschutz kontra Kunst-, Religions- und Forschungsfreiheit? Abwägung von Verfassungsgütern) konzentrierte sich **Johannes Caspar**, Privatdozent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, auf die „Auswirkungen des Staatsziels Tierschutz im Schutzbereich vorbehaltloser Grundrechte". Die Funktion eines Staatsziels sei es, vorbehaltlos gewährte Grundrechte einschränken zu können. So dürften nun auch Tiere nicht mehr zu Kunstobjekten benutzt werden, wenn dies mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sei. Es stelle sich nun auch die Frage, ob der § 4a des Tierschutzgesetzes noch verfassungskonform sei. Dieser lasse Ausnahmen vom Betäubungszwang beim Schlachten aus religiösen Gründen zu. Mit dem Schäch-

turteil habe das Bundesverfassungsgericht endgültig die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme gemacht. Das Verfassungsgericht (VG) Schleswig hätte nach dem neuen Staatsziel 20a GG neu abwägen müssen, dies aber abgelehnt, mit der Begründung, das Staatsziel Tierschutz reiche nicht aus, das BVG-Urteil zum Schächten in neuem Lichte zu sehen. Daher sei nun der Gesetzgeber gefordert, das Staatsziel Tierschutz in die Gesetzgebung umzusetzen und z.B. den § 4a neu zu formulieren. Schächten müsse klar verboten werden, denn der Eingriff in die Religionsfreiheit sei nicht sehr schwerwiegend. Das Tragen von Kopftüchern im Unterricht könne schliesslich auch verboten werden. Das VG Giessen habe dagegen völlig richtig reagiert und absolut plausibel den Nachweis erbracht, dass Genehmigungsbehörden Anträge zu Tierversuchen auch materiell prüfen dürften Dies war bisher rechtlich nicht geregelt. Dass Tierversuche ethisch vertretbar sein müssen, liege im sozialen Interesse der Gesellschaft. Der Tierschutz könne nun durchaus Tierversuche einschränken, allerdings müssten Behörden und Gerichte mehr und mehr mitziehen. Die Argumentationen hätten sich jedoch schon gebessert. Das Schächturteil des BVG, auf das sich Gerichte immer noch beziehen, sei auch von der juristischen Seite her als schlampig und peinlich anzusehen. Letztlich dürfe auch nicht übersehen werden, dass das Schächten die religiösen Gefühle von Christen verletzen könne.

Das Referat von **Holger Herbrüggen**, Tierarzt und Jurist, Amtstierarzt in Niederösterreich, „Konflikte zwischen nationalem und europäischem Tierschutzrecht" beschränkte sich auf Insidern eigentlich bekannte Aussagen, die aber vielleicht für manche Laien im Tierschutz neu gewesen sein könnten. Selbst wenn die EU-Verfassung noch zustande kommt, ist der Tierschutz nicht in ihr verankert. Mit dem Schutz von Tieren dürfen nicht Handelsbeschränkungen verschleiert werden, die EU hat schliesslich ihre Wurzeln im freien Handel. Tierschutznormen (EU-Richtlinien) gibt es letztlich nur, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Tiere sind Produktionsfaktoren, mit denen kein Dumping betrieben werden darf. Parlamentarische Anfragen im Europaparlament haben trotzdem durchaus Sinn, weil sie der Start für den Erlass einer EU-Richtlinie sein könnten. Was aber der Europarat, dem (ausser Weissrussland) alle europäischen Staaten angehören, in Strassburg beschliesst, muss überall erst in nationales Recht umgesetzt werden. Trotzdem sei es nicht bedeutungslos, wenn in einer EU-Richtline (86/609/EWG) von einer ethischen und artübergreifenden Humanität gesprochen werde. Grosse Probleme hat die EU jedoch mit der Umsetzung ihrer Richtlinien. Die Kommission ist zwar die Hüterin der Verträge und muss damit auch die Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten überwachen, sie ist jedoch vor Ort dazu nicht in der Lage. Sollte eine Vertragsverletzung festgestellt werden, habe man aber durchaus die Möglichkeit, im Vertragsverletzungsverfahren Zwangsgelder zu verhängen. Letztlich steht aber die Feststellung im Raum, dass der Tierschutz keine Gemeinschaftsaufgabe bedeutet (religiöse Riten und regionale Traditionen stehen im Kurs viel höher), und der freie Warenverkehr das eigentliche Ziel der EU ist. Trotzdem könnten neue Richtlinien langsam, aber konsequent zu einem verbesserten Tierschutz führen.

Heike Baranzke, katholische Theologin, die als Privatdozentin u.a. Lehraufträge an den Universitäten Basel, Freiburg und Heidelberg innehat, beschäftigte sich mit dem ethischen und theologischen Gehalt des Tierschutzrechts. In den Gesetzgebungen Deutschlands (seit 1986 sind Tiere „Mitgeschöpfe") und der Schweiz (seit 1992 gibt es dort die „Würde der Kreatur") sind eindeutig christliche Begriffe verankert. Trotzdem muss gefragt werden, ob der Tierschutz nun tatsächlich ein christliches Erbe ist, oder ob er nicht vielmehr den Kirchen abgetrotzt werden musste. In der Rückschau wurde der Tierschutz vom protestantischen Pietismus im 19. Jahrhundert geprägt, nur vereinzelt hatten sich auch katholische Pfarrer für den Schutz der Tiere eingesetzt. Papst Pius IX verbot sogar in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Gründung einer Gesellschaft für die Verhinderung von Grausamkeit gegenüber Tieren. Der pietistische Tierschutz war geprägt von einem positiven, vertrauensvollen Fürsorgeverhältnis. Der Mensch blieb ein Geschöpf, aber es gibt einen „sollens" Unterschied zwischen den Geschöpfen. In Griechenland hatte es vergleichbar die Gemeinschaft der „Polis" gegeben, zu der auch Kinder und Sklaven gehörten. Auch die Logozentrik des Augustinus ist in diesem Zusammenhang zu sehen, der zwar Tieren eine „Geistseele" absprach, aber trotzdem erkannte, dass der Gerechte die Bedürfnisse seiner Tiere kenne und nur das Herz des Frevlers hart sei. Bei Kant sind Tiere *Analoga* des Menschen gewesen. In seinem Sinne gesprochen, könnte die momentane Tierrechtsdiskussion mit ihren vielen Ähnlichkeitsbeschreibungen sogar dazu führen, dass die Übernahme der Verantwortung durch den Menschen verloren geht. Die Mitgeschöpflichkeit setzt jedoch eine zentrale Verantwortlichkeit des Menschen voraus. Es gibt die Pflicht zur Übernahme von Verantwortung (neben der Pflicht zur Liebe). Gott hat nach der Sintflut eine „zweitbeste" Schöpfung eingerichtet, in *Genesis 9* hat er den Menschen die Tiere zum Essen gegeben. Dies befreie ihn jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Verantwortung.

Ist die Tötung von Stadttauben verfassungskonform? Dieser Frage geht **Evelyn Ofensberger** nach, Rechtsanwältin und Leiterin der Rechtsabteilung des Deutschen Tierschutzbundes. Anlass war eine Entscheidung der Stadt Hagen, ein sogenanntes Taubenhaus zu schliessen. Damit wäre eine Vielzahl von Tauben dem Hungertod preisgegeben. Dies sei keine tierschutzkonforme Lösung des Taubenproblems. Auch Tötungsaktionen sind ein Verstoss gegen die Verhältnismässigkeit. Eine Dezimierung der Taubenbestände durch die Tötung von Tieren werde umgehend durch den Zuzug neuer Tauben aus der Umgebung ausgeglichen. Auch die immer noch zitierte Auffassung des früheren Bundesgesundheitsamtes, dass Tauben grundsätzlich eine Gesundheitsgefährdung darstellten, sei nicht mehr haltbar. Die einzige Möglichkeit, gesetzeskonform mit dem Taubenproblem in den Städten umzugehen, sei eine Bestandsbetreuung mit Geburtenkontrolle, so Ofensberger.

Was lässt sich in der Rechtspraxis gegen Qualzuchten tun? Diese Frage stellte **Madeleine Martin**, Tierärztin und

Landestierschutzbeauftragte in Hessen. Nach § 11b des Tierschutzgesetzes ist es verboten, Tiere mit erblich bedingten Schäden zu züchten. Das Problem liegt nun darin, dass bei vielen Zuchtlinien das für die Tiere schädliche Merkmal gleich dem Zuchtziel ist. Da sich der § 11b auch nur an die Züchter und nicht an den Handel richtet, ist es nicht leicht, Qualzuchten beizukommen. Es muss gleichermassen an Züchter, Zuchtverbände und den Vollzug appelliert werden; nur Eigenverantwortung der Züchter, tierschutzgerechte Zuchtstandards und konsequente Zuchtuntersagung beim Erkennen von Qualzuchten könnten Abhilfe schaffen. Dies alles betrifft vorerst nur Heimtiere. Eine Umsetzung des § 11b im Nutztierbereich ist momentan in weiter Ferne. Obwohl der Vollzug des Tierschutzgesetzes eigentlich ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit ist. Ein erster Vorstoss, mit einem Gutachten über Qualzuchten 1992 gegen eine Katzenzüchterin in Kassel vorzugehen, war erfolgreich, vier Tage später wurde der Erlass jedoch zurückgezogen. Das Gutachten war für den Vollzug untauglich. Mit einer neuen Qualzuchtliste wurde ein weiterer Versuch unternommen, dem § 11b Gültigkeit zu verschaffen. Nur weil alle Parteien ihre Zustimmung erklärten, wurde schliesslich in Hessen der Qualzuchterlass verabschiedet. Am 14.4.2002 wurde nun per Gerichtsbeschluss auf der Basis des Tierschutzgesetzes und Art. 20a GG der Behörde das Recht zuerkannt, Zuchtuntersagungen auszusprechen. Noch besteht aber das Problem des Handels (Imports) mit Qualzuchten. In der Diskussion wurde die hervorragende Arbeit von Martin zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes betont. Das Land Baden-Württemberg habe leider schon zweimal die Schaffung eines Amts eines Landestierschutzbeauftragten abgelehnt, berichtete **Renate Rastätter** von den Grünen in Baden-Württemberg. Aber auch praktische Tierärzte seien gefragt, wurde diskutiert: Wenn eine normale Fortpflanzung der Heimtiere nicht mehr möglich sei, liege in jedem Fall eine Qualzucht vor. Auch Importverbote liessen sich durchsetzen, man denke nur an das Importverbot von sogenannten Kampfhunden.

Im letzten einführenden Referat äusserte sich **Eisenhart von Loeper**, Rechtsanwalt und 1. Vorsitzender der Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner, Nagold, zum Thema „Verbandsklage zugunsten von Tieren". Nach Obergfell (2001) sind die Buchstaben des Gesetzes nur soviel wert wie ihre gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeit. Tiere brauchen Treuhänder. Ohne Klagerecht gibt es keinen Rechtsstaat. Der § 2 des Tierschutzgesetzes kann nicht mit Anzeigen durchgesetzt werden, der § 16a ist mit Anzeigen nicht erzwingbar. Dies sind die Kernaussagen von Eisenhart von Loeper. Er nennt als Beispiele eine vom Landratsamt Ulm genehmigte tierschutzwidrige Mastanlage für Hähnchen und die Fa. Covance, die ein „Eigentum an Tierleid" beansprucht. Die Veterinärbehörden bräuchten dringend Gerichtsentscheide, um im Sinn des Tierschutzes arbeiten zu können. Der Art. 20a GG müsse nun nicht nur dazu verwendet werden, tierquälerischen Handlungen vorzubeugen, sondern auch dazu, solche zu beseitigen. Dabei sei ein Verbandsklagerecht weit davon entfernt, eine rechtliche Gleichstellung zwischen Mensch und Tier zu bewirken. Es könnten sowieso nur Präzedenzfälle geschaffen werden, schon aus Kostengründen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden am letzten Tag vorgetragen und diskutiert. In der Arbeitsgruppe AG I („Nutz"-Tierhaltung) kam man zum Schluss, dass es einen „TÜV" für Stallbauten bräuchte. Auch sollte den Bauern klar werden, dass das Wohlbefinden der Tiere mit dem Einkommen korreliere. Die Zuchtziele müssten auf jeden Fall neu definiert werden: Lebensleistung, Vitalität und Gesundheit müssten Vorrang haben. „Zweinutzungstiere" wären den reinen Mast oder Milch/Eier produzierenden Rassen vorzuziehen. Es bedürfe in der EU dringend einer Rinderhaltungsverordnung. Bei der Geflügelhaltung müsse klar die Technik den Tieren angepasst werden und nicht umgekehrt, eine bessere Kennzeichnung wäre angebracht, es bestehe ein erheblicher Schulungs- und Fortbildungsbedarf bei den Landwirten. Für die Schweinemast sollte nicht vergessen werden, dass es der Verbraucher sei, der letztlich die Haltungsbedingungen bestimme. Jedenfalls sollten ab sofort die tierschutzwidrigen Subventionen der EU abgeschafft werden.

Die Arbeitsgruppe AG II, Schlachten mit und ohne Betäubung einschließlich Tiertransporte, soll ein eigenes Seminar in Bad Boll werden. Zu differenziert muss mit diesem Thema umgegangen werden. Es wurde jedenfalls festgehalten, dass durch das Schächten kein besserer Ausblutungsgrad der Tiere erreicht wird. Schlecht ausgebildetes Personal an den Schlachthöfen stellt ein zusätzliches Problem dar. Auf jeden Fall müsste Fleisch von geschächteten Tieren als solches gekennzeichnet werden. Was die Tiertransporte angeht, sei die Forderung, Tiere nur jeweils bis zum nächstgelegenen Schlachthof zu transportieren, oberstes Gebot. Auch hier gelte es, EU-Förderungen abzuschaffen.

Das Ergebnis der AG III, Tierversuche, ist im vollen Wortlaut nebenstehend zu finden.

Der Arbeitskreis IV, moderiert vom Vorsitzenden des Tierschutzausschusses der Bundestierärztekammer (D-Steinfurt), befasste sich sehr konträr mit dem Verbandsklagerecht. Am Ende der Veranstaltung wurde gegen den Willen anwesender Wissenschaftler eine Resolution verabschiedet, die – für die meisten Tagungsteilnehmer etwas überraschend – von Eisenhart von Loeper vorgeschlagen worden war. Die grosse Mehrheit der Anwesenden befürwortete dennoch wesentliche Punkte einer Gesetzesinitiative des Landtags von Schleswig-Holstein zur bundesweiten Einführung eines Verbandsklagerechts. Sie appelliert an die anderen Bundesländer und den Bundestag, diese Initiative zu unterstützen. Siehe auch Nachrichtenteil in diesem Heft.

fpg

Bad Boll: Protokoll der Arbeitsgruppe III Tierversuche – Rechtsetzung und Vollzug

Moderation:
Brigitte Rusche (Biologin, Vizepräsidentin und Leiterin der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes, Neubiberg)

Sachverständige Begleitung:
Heinz Brandstetter (Max-Planck-Institut für Biochemie, Präsident der GV-SOLAS) aus der Sicht der akademischen Forschung;
Johannes Caspar (Privatdozent, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg) – juristische Sicht;
Jörg Petersen-von Gehr (Tierschutzbeauftragter der BAYER AG, Wuppertal) aus der Sicht der Pharmaindustrie;
Bernhard Polten (Leiter des Tierschutzreferats im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Bonn) aus der Sicht des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums;
Marion Selig (Tierärztin, Rabenau, Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.) aus der Sicht einer Tierrechtsorganisation;
Britta Wirrer (Veterinärrätin, Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Tierschutz, München) aus der Sicht einer Genehmigungsbehörde.

Protokoll:
Ursula Sauer (Tierärztin, Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes, Neubiberg)

Offene Diskussion
Bisherige Erfahrungen nach Einführung des Staatsziels Tierschutz. Haben sich Aspekte, Teilbereiche der Tierversuchsgenehmigungspraxis nach Einführung des Staatsziels Tierschutz geändert?

Schlussfolgerungen – Erforderliche Konsequenzen im gesetzlichen Bereich sowie begleitende Maßnahmen
Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob Verbesserungen nationaler Tierschutzbestimmungen, die zu bürokratischen Hemmnissen führen, zur Abwanderung der Industrie oder der akademischen experimentellen Forschung in Länder, in denen weniger strenge gesetzliche Auflagen bestehen, führen würden.

Einigkeit herrschte dazu, dass nach der Änderung von Artikel 20a GG eine Weiterbildung aller im Genehmigungsverfahren und an der Durchführung und Überwachung von Tierversuchen Beteiligten erforderlich ist (z.B. der Mitarbeiter von Behörden, Amtstierärzte, Kommissionsmitglieder, Tierschutzbeauftragte, Juristen, etc.), um allen Beteiligten die konkreten Auswirkungen des Staatsziels Tierschutz nahe zu bringen.

Genehmigungsverfahren, Beratende Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz
Nach Aufnahme des Staatsziels Tierschutz unterliegt die Möglichkeit der Genehmigungsbehörden, im Zug der Bearbeitung eines Genehmigungsantrags ihrem inhaltlichen Prüfauftrag nachzukommen, nicht mehr unterschiedlichen Interpretationen. Damit sich nach der Änderung des Grundgesetzes eine neue Rechtspraxis und Rechtskultur entwickeln kann, obliegt den Genehmigungsbehörden nun eine zentrale Funktion. Sie müssen ihrem inhaltlichen Prüfauftrag bezüglich der Unerlässlichkeit, ethischen Vertretbarkeit etc. der beantragten Versuche wesentlich stärker in rechtlich verbindlichen Verfahren nachgehen als bisher. Hierfür sollte die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung der Behörden sichergestellt sein.

Übereinstimmend wurde es für wünschenswert erachtet, die Arbeit und Arbeitsweise der beratenden Kommissionen bundesweit zu vereinheitlichen und zu harmonisieren, indem beispielsweise eine Mustergeschäftsordnung für beratende Kommissionen erstellt würde mit konkreten Vorgaben zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kommissionen.

Kontrovers diskutiert wurden die Frage der Notwendigkeit, die Zusammensetzung der Kommissionen zu verändern, und die Frage, ob es wünschenswert sei, die Verschwiegenheitspflicht für Kommissionsmitglieder aufzuheben.

Übereinstimmung herrschte dazu, dass in den Kommissionen bei der Bewertung von Projektanträgen ein echter Prozess der ethischen Abwägung in Gang kommen und dieser im Sinn einer Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden sollte. Dabei wurde der Frage nachgegangen, ob man sich innerhalb der Kommissionen auf Vorgehensweisen zur Bewertung der ethischen Vertretbarkeit einigen sollte. Mehrheitlich wurde es für erforderlich gehalten, dass Antragstellern und Kommissionsmitgliedern Hilfestellung zur Bewertung der ethischen Vertretbarkeit geleistet werden sollte. Es wurde empfohlen, auf nationaler Ebene eine fachübergreifende Arbeitsgruppe, bestehend aus Wissenschaftlern, Juristen, Ethikern und Tierschutzvertretern, mit der Aufgabe zu betrauen, sich auf Kriterien der ethischen Abwägung zu einigen.

Hierzu wurde kritisch angemerkt, dass die Erstellung von Listen nicht dazu führen dürfte, dass ethische Kriterien nur noch „angekreuzt" und abgehakt würden. Auch wenn Kriterienkataloge eingesetzt würden, sollte dennoch jeder einzelne Versuch in seinem eigenen Gesamtzusammenhang bewertet werden.

In dem Zusammenhang wurde weiter angesprochen, dass ein großer Teil der Forscher sich überfordert fühlt, Projektanträge ethisch zu bewerten, da ihnen hierfür grundlegende Kenntnisse fehlen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte in der Aus- und Weiterbildung der Wissenschaftler die Anleitung zur Durchführung ethisch-juristischer Abwägungen und Bewertungen stärker berücksichtigt werden.

In Genehmigungsanträgen sollten die Begründung und der Nachweis der Unerlässlichkeit künftig eine viel größere Rolle spielen als bisher. Es sollten konkrete Maßgaben festgelegt werden, wie Unerlässlichkeit darzulegen sei. Dies sollte sowohl im Hinblick auf die „finale Unerlässlichkeit" (klinische Relevanz eines Forschungsvorhabens) als auch auf die „instrumentelle Unerlässlichkeit"

(das Vorhandensein von Ersatz- und Ergänzungsmethoden) ausgerichtet werden.

Allgemein wurde gefordert, dass Mitarbeiter von Genehmigungsbehörden und Amtstierärzte konkrete Qualifikationen, wie beispielsweise versuchstierkundliche Kenntnisse, besitzen und nachweisen. Ebenso müssten Behörden Volljuristen in ihre Entscheidungen einbeziehen.

Tierschutzbeauftragte

Einigkeit herrschte dazu, dass die Stellung der Tierschutzbeauftragten, erneut ggf. mit einer bundesweit einheitlichen „Mustersatzung", gestärkt werden sollte. Besondere Bedeutung wurde dabei der Notwendigkeit der Sicherstellung seiner betriebsinternen Weisungsfreiheit zugesprochen. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, die dazu beitragen könnten, die Position des Tierschutzbeauftragten zu stärken, wurde aufgeführt, dass beispielsweise die Anzahl der Projekte, die ein einzelner Tierschutzbeauftragter zu betreuen hat, begrenzt werden sollte.

Insgesamt wurden klarere Vorgaben darüber für wünschenswert gehalten, welche Ausbildung und welche nachweisbaren Qualifikationen ein Tierschutzbeauftragter besitzen sollte, darunter unter anderem Fachkenntnisse in allen Aspekten der 3R und der artgerechten Versuchstierhaltung. Es wurde mehrheitlich gefordert, dass Tierschutzbeauftragte ihre Position hauptberuflich ausüben sollten.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob Tierschutzbeauftragte selbst Tierversuche durchführen dürften und ob ggf. externe Wissenschaftler die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten ausführen könnten.

Weitere Aspekte

Nicht ausdiskutiert wurde die von einzelnen Teilnehmern gestellte Forderung, eine Negativliste nicht akzeptabler Tierversuchsmethoden zu erstellen, bei der beispielsweise eine generelle Leidensbegrenzung anvisiert würde. Es erschien wünschenswert, in diese Richtung weiter zu diskutieren und beispielsweise weiter zu erörtern, ob nach Einführung des Staatsziels Tierschutz auf bestimmten Erkenntnisgewinn verzichtet werden sollte, sobald die Belastungen für die Versuchstiere ein gewisses Maß überschritten.

Der verstärkten Erforschung tierversuchsfreier Verfahren und der Forschungsförderung, wie z.B. im BMBF-Ersatzmethoden-Förderschwerpunkt wurde besondere Bedeutung zugesprochen. Einigkeit herrschte dazu, dass es wünschenswert sei, dieses Förderprogramm weiter aufzustocken. Betont wurde jedoch auch, dass Forschungsförderung auch Aufgabe der Länder und ebenfalls Aufgabe kommerzieller Einrichtungen sei.

Auf Bundesebene wurde weiter gefordert, dass die Zentralstelle für die Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch ZEBET im Bundesinstitut für Risikobewertung in Berlin personell besser besetzt und finanziell besser ausgestattet werden sollte, um sicherzustellen, dass sie die ihr aufgetragenen Aufgaben im vollen Umfang erfüllen könnte.

Angesprochen wurden auch erforderliche Maßnahmen zur Reduktion der Versuchstierzahlen im Bereich gesetzlich vorgeschriebener Tierversuche (z.B. Anforderungen an Chargenprüfung) und allgemein notwendige Reformen gesetzlicher Grundlagen, wie beispielsweise im Bereich der Arzneimittel-, Chemikalien- und Kosmetikprüfung. Einigkeit herrschte darüber, dass hierzu internationale Aktivitäten erforderlich seien (siehe Beispiele der neuen EU-Chemikaliengesetzgebung und der Überarbeitung der EU-Kosmetik-Richtlinie). Es wurde weiter betont, dass derartige internationale Aktivitäten langwierig seien, und dass es nicht möglich sei, international alle nationalen Interessen durchzusetzen.

Insgesamt sollte angestrebt werden, Tierversuche, die von allen Parteien übereinstimmend als überflüssig eingestuft würden, umgehend zu ersetzen.

Abschließend wurde der Wunsch ausgesprochen, in zukünftigen Tierschutzberichten die Entscheidungen der Genehmigungsbehörden zu erfassen und aufzuschlüsseln, um so darüber Rechenschaft abzulegen.

UK: InterNICHE's Grundsatzdokument über den Einsatz von Tieren und Alternativen in der Ausbildung

InterNICHE stellt auf ihrer Webseite unter www.interniche .org das umfangreiche Dokument *„Policy on the Use of Animals and Alternatives in Education"* zum Download zur Verfügung. Aufgeteilt in 10 Bereiche werden alle Aspekte der Arbeit mit Tieren und Alternativ-methoden in den Biowissenschaften beleuchtet. Dieses Grundsatzpapier spiegelt Inter-NICHE's Bekenntnis zum vollständigen Ersatz von belastenden Tierversuchen wider. Beginnend mit der Definition von Alternativmethoden in der Ausbildung werden Grundsätze für verschiedene Bereiche wie Sektion, Beschaffung von Tierkadavern und -gewebe, Trainieren von Operationen, ethische Feldstudien u.a.m. festgehalten. Es wird zudem auf den Einsatz von Tieren für die Entwicklung von Alter-nativmethoden eingegangen.

Es ist ein Anliegen der InterNICHE, belastende Tierversuche in der Ausbildung zu ersetzen, nicht aber generell den Einsatz von Tieren zu verbieten. Der Begriff „belastend" ist indes genau definiert: das Aberkennen der tierlichen Freiheit zu leben und natürliches Verhalten zeigen zu können sind bspw. Formen von Belastungen. Da die meisten Studenten der Biowissenschaften in ihrer späteren beruflichen Karriere nicht mit Tieren arbeiten werden, können in den praktischen Kursen mithilfe einer guten Kombination von verschiedenen Alternativmethoden die Lehrziele erreicht werden. Dies würde das Arbeiten mit Tieren auf Studenten der Veterinärmedizin, Zoologie und andere Bereiche beschränken, bei denen Erfahrungen mit Tieren unerlässlich sind. Den Studenten der Medizin und solchen aus anderen Fachbereichen bieten Computer basierte Versuche und Selbstversuche zusammen mit problem-orientiertem Lernen und klinischer Arbeit mit Patienten die Möglichkeit, weit wertvollere Erfahrungen für ihre Zukunft zu sammeln, als dies mit Tierversuchen möglich wäre.

Das Grundsatzdokument von Inter-NICHE, das erstmals in der zweiten Auflage von *„From Guinea Pig to Computer Mouse"* publiziert wurde, stellt allgemein verständliche Richtlinien zur Verfügung, die eine ethische Herangehensweise an alle Disziplinen der Biowissenschaften sicherstellt.

sus